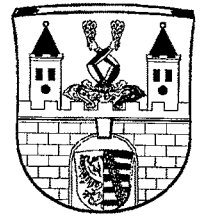


STADT BERNBURG (SAALE)

Die Oberbürgermeisterin



Stadt Bernburg (Saale)-Schlossgartenstraße 16-06406 Bernburg (Saale)

Gegen Empfangsbekenntnis

Stellvertretender Vorsitzender des
Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale)
Herrn
Frank Wyszkowski

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 30 10 03 01/1

Amt: Rechtsamt

Name:

Zimmer: Rathaus I

Telefon: 03471 659-0

Telefax: 03471 622127

Datum: 01.09.2026

Widerspruch gem. § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA gegen den Stadtratsbeschluss vom 20.08.2026 zur BV 0315/26/3

Sehr geehrter Herr Wyszkowski,

gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA widerspreche ich dem Stadtratsbeschluss vom 20.08.2026 über die Neufassung der Beflaggungssatzung, BV 0315/26/3, weil er rechtswidrig ist.

Aufgrund der Urlaubsabwesenheit der Stadtratsratsvorsitzenden, Frau Andrea Heweker, wird der Widerspruch Ihnen als Stellvertreter zugestellt.

Begründung:

Nach § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA muss der Hauptverwaltungsbeamte Beschlüssen der Vertretung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind.

Die Rechtswidrigkeit des Beschlusses ergibt sich aus Folgendem:

1. Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschloss in seiner Sitzung am 20.08.2026 zur BV 0315/26/3 die „Satzung über die Beflaggung der Dienstgebäude und Liegenschaften der Stadt Bernburg (Saale) (Beflaggungssatzung)“.

Die Satzung regelt nach ihrem § 1 die Beflaggung aller im Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) stehenden und dem Verwaltungsbetrieb dienenden Dienstgebäude, namentlich Rathäuser, Schulen und Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft, die über die technischen Voraussetzungen für die Beflaggung verfügen.

Normadressat ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

Bankverbindungen:

Salzlandsparkasse:

IBAN DE43 8005 5500 0260 0001 08/BIC-Code NOLADE21SES

Volksbank Börde-Bernburg eG:

IBAN DE95 8106 9052 0000 1010 10/BIC-Code GENODEF1WZL

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE57ZZZ00000028043

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE139885112

Allgemeine Angaben

Telefon: 03471 659-0; Telefax: 03471 622127

Postfachadresse: Postfach 12 65, 06392 Bernburg (Saale)

Internet: www.bernburg.de

E-Mail: stadt@bernburg.de - Signierte E-Mails können zurzeit nicht angenommen werden!

Öffnungszeiten – siehe Homepage der Stadt Bernburg (Saale) im Internet

In §§ 2 bis 6 wird geregelt, wie die Beflaggung zu erfolgen hat. Nach § 2 muss die Beflaggung ganzjährig täglich von 0:00 bis 24:00 Uhr erfolgen, nur in bestimmten Ausnahmefällen darf der Hauptverwaltungsbeamte aus wichtigem Grund entscheiden, dass von einer Beflaggung abgesehen wird. Zur Trauerbeflaggung wird in § 6 festgelegt, dass die Anordnung durch den Bundespräsidenten, die Landesregierung oder den Hauptverwaltungsbeamten erfolgt und dass die gültigen Erlasse entsprechend angewandt werden. Nach § 5 unterliegt die zusätzliche Beflaggung anlässlich besonderer Ereignisse dem Beschluss des Stadtrates.

Der Stadtrat ist ausweislich der Begründung der BV 0315/26/3 der Auffassung, der Satzungsgegenstand falle nicht in die ausschließliche Organzuständigkeit der Oberbürgermeisterin. Die Beflaggung von Dienstgebäuden sei ihrem Schwerpunkt nach eine repräsentative Grundsatzentscheidung über die öffentliche Selbstdarstellung der Kommune und keine Frage der internen Verwaltungsorganisation im Sinne des § 66 Abs. 1 KVG LSA. Die allgemeine Satzungscompetenz des Stadtrates aus §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA werde durch die Zuständigkeitsnorm des § 66 Abs. 1 KVG LSA nicht verdrängt. Es bestehe keine ausdrückliche gesetzliche Zuweisung des Regelungsgegenstands an die Oberbürgermeisterin. Der Stadtrat verweist auf zwei Entscheidungen des VG Magdeburg (9 A 152/20) und OVG Sachsen-Anhalt (4 L 222/23), die er für strukturell vergleichbar hält. Wegen der konkreten Argumente wird auf die Begründung der BV 0315/26/3 verwiesen.

2. Rechtswidrigkeit des Beschlusses über den Erlass einer Beflaggungssatzung

Nach § 8 Abs. 1 1. Halbsatz KVG LSA können die Kommunen die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln. Dieses Satzungsermessen ist in § 8 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KVG LSA jedoch dadurch begrenzt, dass gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Satzungsgeber ist damit in Bezug auf das Satzungsermessen an höherrangiges Recht gebunden. Verstößt eine Satzung gegen höherrangiges Recht, so ist sie nichtig¹.

Das Satzungsermessen nach § 8 Abs. 1 KVG LSA wurde durch den Stadtrat falsch ausgeübt, weil er die gesetzliche Grenze seiner eigenen Organzuständigkeit gegenüber der Organzuständigkeit der Oberbürgermeisterin aus § 66 Abs. 1 KVG LSA nicht beachtet hat.

Nach § 7 Abs. 1 KVG LSA sind handlungsberechtigte Organe der Kommune die Vertretung, hier der Stadtrat, und der Hauptverwaltungsbeamte, hier die Oberbürgermeisterin.

Die Aufgaben des Stadtrates ergeben sich aus § 45 KVG LSA. Dazu gehört u.a. der Erlass von Satzungen (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA).

Die Organkompetenz des Stadtrates ist allerdings durch § 45 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA auf die Angelegenheiten beschränkt, für die nicht der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes zuständig ist. Zu den gesetzlichen Zuständigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten gehört insbesondere die Leitung der Verwaltung, die sachgerechte Erledigung der Aufgaben, das Organisationsrecht und die Zuständigkeit für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 KVG LSA. Das Hausrecht ist Teil des Organisationsrechts. Dies folgt aus der Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten für den geregelten Ablauf der Verwaltung und gilt für das öffentlich-rechtliche Hausrecht, mit dem der Dienstbetrieb in den Verwaltungseinrichtungen geschützt werden soll und für das privatrechtliche Hausrecht am sonstigen Grundeigentum der Kommune². Die Beflaggung von Gebäuden mit staatlichen Hoheitszeichen wie der Bundes-, der Landes- und der Europaflagge sowie der Stadtflagge (in Bernburg (Saale) geregelt in § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung) ist gegenüber der Öffentlichkeit Ausdruck dafür, dass an dem beflaggten Ort hoheitlich gehandelt wird.

¹ Ellerbrok, Die öffentlich-rechtliche Satzung, ZJS 3/2022, S. 324.

² Vgl. LVwA, zitiert in der E-Mail der KAB vom 23.03.2026, Anlage zur BV 0292/26.

Zudem weist die Art der Beflaggung die Öffentlichkeit auf bestimmte staatlich bedeutsame Ereignisse hin. Dies gehört in den Bereich des ordnungsgemäßen Dienstbetriebs. Die Beflaggung der kommunalen Dienstgebäude, der sonstigen Gebäude und Liegenschaften obliegt daher dem Hauptverwaltungsbeamten im Rahmen des Hausrechts als Teil des Organisationsrechts aus § 66 Abs. 1 KVG LSA.³

Der Stadtrat hat zwar das Recht, dem Hauptverwaltungsbeamten durch Hauptsatzung weitere Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen (§ 66 Abs. 3 KVG LSA), jedoch ist er nicht berechtigt, dem Hauptverwaltungsbeamten ihm gesetzlich zugeordnete Aufgaben zu entziehen. Eine Organkompetenz der Vertretung für ein Tätigwerden gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten ist gesetzlich nur in dem Fall vorgesehen, dass Missstände in der Verwaltung zu beseitigen sind - § 45 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA.⁴

Der Einwand des Stadtrates, es bestehe keine ausdrückliche gesetzliche Zuweisung des Regelungsgegenstands an die Oberbürgermeisterin, so dass die Allzuständigkeit des Stadtrates hier nicht eingeschränkt sei, ist nicht zutreffend.

Die Einschränkung der Allzuständigkeit erfordert ein Gesetz im formellen Sinn, also ein Landes- oder Bundesgesetz, das durch ein Parlament erlassen wurde. Der o.g. § 66 Abs. 1 KVG LSA, mit dem die o.g. Aufgaben, auch das Organisationsrecht, der Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten zugewiesen sind, ist ein Parlamentsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und damit ein Gesetz im formellen Sinn. Gesetze beziehen sich ihrem Wesen nach nicht auf einen Einzelfall, sondern sollen eine Vielzahl von Fällen regeln. Die Bedeutung einer Regelung für den Einzelfall ist nach juristischen Methoden auszulegen – dies wird auch durch die vom Stadtrat in Bezug genommenen Gerichtsentscheidungen gestützt⁵. Eine solche Auslegung in Bezug auf die Inhalte des Organisationsrechts wurde oben vorgenommen.

Soweit der Stadtrat davon ausgeht, er sei für die Repräsentation der der Kommune zuständig und könne deshalb repräsentative Grundsatzentscheidungen über die öffentliche Selbstdarstellung der Kommune treffen, so steht dem § 60 Abs. 2 KVG LSA entgegen, in dem die Aufgabe der Repräsentation der Kommune dem Hauptverwaltungsbeamten zugeordnet ist.⁶

Der Regelungsgegenstand der Beflaggungssatzung fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten. Daher ist das Satzungsermessen auf Null reduziert. Die Möglichkeit zu diesem Regelungsgegenstand eine Satzung zu erlassen, bestand deshalb nicht. Daraus ergibt sich die Rechtswidrigkeit des Beschlusses der Beflaggungssatzung.

3. Umfang der Vorgesetzteneigenschaft der Vertretung gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten.

Der Beschluss ist zudem rechtswidrig, weil der Stadtrat seine Kompetenzen als Dienstvorgesetzter der Oberbürgermeisterin aus § 45 Abs. V KVG LSA überschreitet, indem er ihr mit der Beflaggungssatzung Anweisungen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit erteilt.

³ Vgl. OVG Bautzen, Beschluss vom 11.08.2021 – 4 B 291/21, LKV 2021, 519 (520).

⁴ Vgl. OVG Bautzen, Beschluss vom 11.08.2021 – 4 B 291/21, LKV 2021, 519 (520).

⁵ OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30.10.2023, 4 L 222/23Z., Rn. 45, juris; VG Magdeburg, Urteil vom 27.09.2021, 9 A 152/20 MD, Rn. 31, juris.

⁶ Vgl. auch Henneke/Ritgen: Aufgaben, Rechtsstellung und Wahl des Landrats in Thüringen, LKV 2023, 241 (242) Pkt. II.1.

Normadressat der Beflaggungssatzung ist die Oberbürgermeisterin – ihr gegenüber wird angeordnet, wann, wo und in welcher Art und Weise zu beflaggen ist.

Als Dienstvorgesetzter des Hauptverwaltungsbeamten hat die Vertretung entsprechend der Definition in § 3 Abs. 3 Landesbeamtengesetz LSA (LBG LSA) die Zuständigkeit für die Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des Beamten. Die Vertretung ist nicht Vorgesetzter des Hauptverwaltungsbeamten im Sinne des § 3 Abs. 4 LBG LSA, der für die dienstliche Tätigkeit des Beamten Anordnungen erteilen kann.⁷

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

⁷ Vgl. Gundlach/Jochheim: Darf der Gemeinderat die Arbeitszeiten des Bürgermeisters festlegen? – LKV 2018, 448 (449).